VERORDNUNG (EWG) Nr. 1414/69 DER KOMMISSION

vom 22. Juli 1969

über das Verfahren und die Bedingungen für die Übernahme von Getreide durch die Interventionsstellen für das Wirtschaftsjahr 1969/1970

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 831/69 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Interventionspreise wurden für eine bestimmte Standardqualität festgesetzt, und für angebotenes Getreide, das nicht dieser Standardqualität entspricht, wurde die Anwendung von Zu- und Abschlägen vorgesehen.

Es empfiehlt sich, Getreide, dessen Qualität keine angemessene Verwendung oder Lagerung ermöglicht, nicht zur Intervention anzunehmen. Um die Mindestqualität festlegen zu können, ist es insbesondere angebracht, die Unterschiede in den klimatischen Bedingungen in den verschiedenen Gebieten der Gemeinschaft zu berücksichtigen. In der Erwartung ausreichender gemeinschaftlicher Erfahrungen auf diesem Gebiet ist es deshalb angebracht, daß vorläufig noch die Interventionsstellen für eine Anpassung der vorgesehenen Qualitätsbedingungen an die klimatischen Bedingungen der Gebiete, für die sie zuständig sind, Sorge tragen.

Um die normale Verwaltung bei der Intervention zu vereinfachen und um insbesondere die Zusammenfassung von einheitlichen Partien für jede zur Intervention angebotene Getreideart zu ermöglichen, empfiehlt es sich, eine Mindestmenge festzusetzen, unter der die Interventionsstelle die Angebote nicht anzunehmen braucht. Es kann jedoch notwendig sein, in den einzelnen Mitgliedstaaten eine höhere Mindestmenge vorzusehen, die es den Interventionsstellen erlaubt, den in ihrem Land bisher üblichen Bedingungen und Usancen des Großhandels vorübergehend Rechnung zu tragen.

Die Bedingungen für die Angebote an die Interventionsstellen und für die Übernahme durch die Interventionsstellen müssen in der Gemeinschaft so einheitlich wie möglich sein, damit jede Diskriminierung zwischen den Erzeugern vermieden wird ; gleichwohl kann es nützlich sein, wenn die Mitgliedstaaten neben dieser Verordnung einige ihrer Bestimmungen, die ihren eigenen klimatischen Bedingungen und insbesondere den Handelsbräuchen angepaßt sind, anwenden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Jeder Besitzer einheitlicher Partien von mindestens 50 Tonnen Weichweizen, Roggen, Gerste, Mais und von 10 Tonnen Hartweizen, die in der Gemeinschaft geerntet wurden, ist berechtigt, diese Getreidearten der Interventionsstelle anzubieten. Die Interventionsstellen können jedoch eine größere Mindestmenge festsetzen.

Artikel 2

(1) Das Getreide muß, um zur Intervention angenommen zu werden, gesund und handelsüblich sein.

(2) Das Getreide gilt als gesund und handelsüblich, wenn es von gesundem Geruch und frei von lebenden Schädlingen ist und wenn :

— der Gesamtanteil der Bestandteile, die einwandfreies Grundgetreide sind, bei Weichweizen, Hartweizen, Roggen, Gerste und Mais mindestens 90 v. H. beträgt ;

— der Feuchtigkeitsgehalt, je nach Gebiet, einen von den Interventionsstellen festgesetzten Prozentsatz zwischen 14 und 24 v. H. nicht übersteigt ;

— das Eigengewicht mindestens 75 kg/hl bei Hartweizen, 66 kg/hl bei Roggen und 60 kg/hl bei Gerste erreicht ; für Wintergerste kann das Eigengewicht von den Interventionsstellen der Mitgliedstaaten jedoch auf 57 kg/hl festgesetzt werden ;

— das Eigengewicht bei Weichweizen nicht unter einem von den Interventionsstellen je nach Gebiet zwischen 70 und 73 kg/hl festgesetzten Gewicht liegt ;

— der Anteil des Auswuchses je 8 v. H. bei Weichweizen, Hartweizen und Roggen, 10 v. H. bei Mais und Gerste nicht überschreitet ; diese Anteile können jedoch von den Interventionsstellen auf einer niedrigeren Höhe festgesetzt werden ;

(1) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.
(2) ABl. Nr. L 107 vom 6. 5. 1969, S. 1.

— bei Weichweizen, Hartweizen, Roggen und Mais der Anteil an Kornbesatz 6 v. H. und bei Gerste der Anteil an Fremdgetreide und Schädlingsfraß 6 v. H. nicht überschreitet;

— der Gesamtanteil des Schwarzbesatzes 4 v. H. nicht überschreitet, wobei der Anteil an durch Selbsterhitzung oder Erhitzung geschädigten Körnern bei Weichweizen höchstens 1 v. H., der Anteil an Mutterkorn bei Weichweizen, Hartweizen und Roggen höchstens 0,05 v. H. und der Anteil bei Weichweizen, Hartweizen und Roggen an schädlichen Unkrautsamen höchstens 0,10 v. H. betragen darf;

— bei Hartweizen der Anteil an durch Selbsterhitzung oder Erhitzung geschädigten Körnern 1 v. H., der Anteil an Körnern, die ihr glasiges Aussehen, auch teilweise, verloren haben, 50 v. H. und der Anteil an Weichweizen 7 v. H. nicht überschreitet;

— der Anteil des Bruchkorns bei Weichweizen und Hartweizen 5 v. H. und bei Mais 10 v. H. nicht überschreitet;

— der Anteil an Schmachtkorn bei Gerste 15 v. H. nicht überschreitet.

(3) Abweichend von Absatz 2 kann im Falle ungünstiger klimatischer Bedingungen gemäß dem in Artikel 26 der Verordnung Nr. 120/67/EWG vorgesehenen Verfahren entschieden werden, daß

— der im ersten Gedankenstrich genannte Hundertsatz auf 85 v. H. verringert wird,

— der im fünften Gedankenstrich für Gerste genannte Hundertsatz auf 13 v. H. erhöht wird,

— der im achten Gedankenstrich genannte Hundertsatz für Körner, die ihr glasiges Aussehen verloren haben, auf 60 v. H. erhöht wird.

Artikel 3

(1) Jedes Verkaufsangebot zur Intervention muß schriftlich bei einer Interventionsstelle erfolgen.

(2) Die Annahme von Angeboten durch die Interventionsstelle erfolgt ohne Verzögerung und unter Angabe der erforderlichen Einzelheiten hinsichtlich der Bedingungen, unter denen die Übernahme erfolgt. Diesen Bedingungen kann nur innerhalb von 48 Stunden nach Empfang der Annahme widersprochen werden.

(3) Der dem Verkäufer zu zahlende Preis ist der gemäß Artikel 2 der Verordnung Nr. 132/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 zur Festlegung der Grundregeln für die Intervention bei Getreide [1] für eine frei an das Lager angelieferte, nicht abgeladene Ware festgelegte Preis, der für den bei der Annahme des Angebots als Liefermonat bezeichneten Monat unter Berücksichtigung der noch zu bestimmenden Zu- und Abschläge gilt.

(4) Die Zahlung muß ohne Verzug nach der Übernahme erfolgen.

Artikel 4

(1) Der Zeitpunkt der Übernahme durch die Interventionsstelle wird zwischen dem Verkäufer und der Interventionsstelle vereinbart.

(2) Die tatsächliche Übernahme des Getreides erfolgt durch die Interventionsstelle in Anwesenheit des Verkäufers oder seiner bevollmächtigten Stellvertreter.

(3) Kann über die Qualität und die Eigenschaften des angebotenen Getreides keine Einigung erzielt werden, so werden die vor beiden Parteien entnommenen Proben den von den zuständigen Behörden zugelassenen Laboratorien zur Analyse vorgelegt.

Die Ergebnisse dieser Analyse sind maßgebend.

(4) Der Verkäufer und die Interventionsstelle können sich durch ihre jeweiligen Bevollmächtigten vertreten lassen.

(5) Die Begriffsbestimmungen in Artikel 4 Buchstabe c) erster und zweiter Gedankenstrich und in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 768/69 des Rates vom 22. April 1969 zur Festlegung der Standardqualitäten für Weichweizen, Roggen, Gerste, Mais und Hartweizen [2] gelten auch für diese Verordnung.

Artikel 5

Die Interventionsstellen erlassen, soweit erforderlich, weitere Verfahrens- und Übernahmebedingungen, die

(1) ABl. Nr. 120 vom 21. 6. 1967, S. 2364/67.
(2) ABl. Nr. L 100 vom 28. 4. 1969, S. 8.

mit den Bestimmungen dieser Verordnung vereinbar sind, um den in ihrem Mitgliedstaat bestehenden besonderen Bedingungen Rechnung zu tragen.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 1. August 1969 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juli 1969

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1415 DER KOMMISSION
vom 22. Juli 1969
über die Zu- und Abschläge für Getreide bei der Intervention

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 831/69 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die gemeinsamen Interventionspreise für Getreide werden für eine bestimmte Standardqualität festgesetzt ; nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung Nr. 120/67/EWG wird der Interventionspreis durch Zu- und Abschläge dann berichtigt, wenn die Qualität des von der Interventionsstelle aufgekauften Getreides von dieser Standardqualität abweicht.

Im Rahmen eines Interventionspreissystems können Zu- und Abschläge nur für einige wesentliche Eigenschaften des Getreides, wie Feuchtigkeit, Eigengewicht und Besatz, vorgesehen werden, die mit einfachen Methoden festzustellen sind.

Für die Berechnung der Zu- und Abschläge ist der Einfluß der genannten Eigenschaften bei Brotgetreide auf den Verarbeitungswert für die menschliche Ernährung und bei Futtergetreide auf den Futterwert zu berücksichtigen.

Die Zu- und Abschläge müssen unter Bezugnahme auf die in Anwendung des Artikels 2 Absatz 2 der Verordnung Nr. 120/67/EWG festgesetzten Standardqualitäten berechnet werden.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Weicht das von den Interventionsstellen aufgekaufte Getreide von der für den Interventionspreis festgesetzten Standardqualität ab, so erhöht oder ermäßigt sich der Interventionspreis gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung.

Artikel 2

Die Zu- und Abschläge werden unter Anwendung der in den Artikeln 3, 4 und 6 vorgesehenen Prozentsätze von dem zu Beginn des Wirtschaftsjahres gültigen Grundinterventionspreis errechnet. Die abgeleiteten Interventionspreise werden um den auf diese Weise errechneten Betrag der Zu- und Abschläge erhöht oder ermäßigt.

(1) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.
(2) ABl. Nr. L 107 vom 6. 5. 1969, S. 1.